



Das Anmeldeamt hat festgestellt, dass die Formerfordernisse in bezug auf die **Zeichnungen der internationalen Anmeldung in der eingereichten Fassung** nicht so weit erfüllt sind, wie dies erforderlich wäre für eine

im wesentlichen einheitliche internationale Veröffentlichung (Regeln 11 und 26.3 a) i) (*Mängel sind einzeln anzugeben*):

**Zeichnungsblätter**

- a)  Die Blätter gestatten keine unmittelbare Vervielfältigung.
- b)  Die Blätter sind nicht glatt, knitterfrei und ungefalted.
- c)  Die Blätter sind nicht einseitig beschriftet.
- d)  Das Papier der Blätter ist nicht biegsam, fest, weiss, glatt, matt und widerstandsfähig.
- e)  Die Zeichnungen beginnen nicht auf einem neuen Blatt.
- f)  Die Blätter sind nicht vorschriftsmässig miteinander verbunden (Regel 11.4 b)).
- g)  Die Blätter weisen nicht das Format A4 (29,7 cm x 21 cm) auf.
- h)  Die Mindestränder auf den Blättern sind nicht vorschriftsmässig (oben: 2,5 cm; links: 2,5 cm; rechts: 1,5 cm; unten: 1 cm).
- i)  Das Aktenzeichen ist nicht wie vorgeschrieben in der linken Ecke nicht mehr als 1,5 cm vom oberen Blattrand entfernt auf den Blättern angegeben.
- j)  Die für das Aktenzeichen verwendete Anzahl von Zeichen überschreitet die auf 12 festgelegte Höchstzahl.
- k)  Die Blätter enthalten Umrandungen der benutzbaren oder benutzten Fläche.
- l)  Die Blätter sind nicht fortlaufend nach arabischen Zahlen numeriert (z.B. 1/3, 2/3, 3/3).
- m)  Die Blattzahlen sind nicht oben oder unten, jeweils in der Mitte, angebracht.
- n)  Die Blattzahlen sind jeweils innerhalb des Randes angebracht (Abmessungen der Ränder siehe h) oben).
- o)  Die Blätter enthalten Änderungen, Überschreibungen, Zwischenbeschriftungen oder zu viele Radierstellen.
- p)  Die Blätter weisen Fotokopierspuren auf.

**Die Zeichnungen** (Regel 11.13)

- a)  gestatten keine unmittelbare Vervielfältigung.
- b)  enthalten unnötige Erläuterungen.
- c)  enthalten Erläuterungen, die so angebracht sind, dass sie nicht übersetzt werden können, ohne dass die Linien der Zeichnungen beeinflusst werden.
- d)  sind nicht in widerstandsfähiger schwarzer Farbe, die Linien nicht in sich gleichmässig stark und klar ausgeführt.
- e)  enthalten nicht ordnungsgemäss schraffierte Querschnitte.
- f)  wären bei verkleinerter Wiedergabe nicht ausreichend zu erkennen.
- g)  enthalten Massstäbe, die nicht zeichnerisch dargestellt sind.
- h)  enthalten Zahlen, Buchstaben und Bezugslinien, die nicht einfach und eindeutig sind.
- i)  enthalten Linien, die nicht mit Zeichengeräten gezogen sind.
- j)  enthalten nicht im richtigen Verhältnis wiedergegebene Teile einer Abbildung, die für die Übersichtlichkeit nicht unerlässlich sind.
- k)  enthalten Ziffern und Buchstaben unter 3,2 mm Grösse.
- l)  enthalten Buchstaben, die nicht der lateinischen Schrift und, wo üblich, der griechischen Schrift entsprechen.
- m)  enthalten Abbildungen auf zwei oder mehr Blättern, die eine einzige vollständige Abbildung bilden, aber nicht zusammengesetzt werden können, ohne dass ein Teil einer Abbildung verdeckt wird.
- n)  enthalten Abbildungen, die nicht vorschriftsmässig angeordnet und eindeutig voneinander getrennt sind.
- o)  enthalten einzelne Abbildungen, die nicht nach arabischen Zahlen fortlaufend numeriert sind.
- p)  enthalten einzelne Abbildungen, die nicht unabhängig von den Zeichnungsblättern numeriert sind.
- q)  weisen andere als die in der Beschreibung genannten Bezugszeichen auf.
- r)  weisen in der Beschreibung genannte Bezugszeichen nicht auf.
- s)  enthalten mit unterschiedlichen Bezugszeichen gekennzeichnete gleiche Teile.
- t)  sind nicht im Hochformat und eindeutig voneinander getrennt angeordnet.
- u)  sind nicht im Querformat mit dem Kopf der Abbildungen auf der linken Seite des Blattes angeordnet.

Sonstige Anmerkungen (falls erforderlich) :

Seiten 4/7 bis 6/7